

Allgemeine Vertragsbedingungen, Stand: 12.11.2018

§ 1 Allgemeines

1. Die Gruner + Jahr GmbH und die DGQA – Deutsche Gesellschaft für Qualitätsanalysen mbH (gemeinsam nachfolgend „die Veranstalter“) führen ein Prüfverfahren bei Kosmetikinstituten durch, welches bei positivem Ergebnis das Kosmetikinstitut zur Kommunikation einer von den Veranstaltern herausgegebenen Auszeichnung „TOP Kosmetikinstitut“ (nachfolgend „Auszeichnung“) berechtigt. Ebenfalls gemeinsam vermarkten die Veranstalter das Recht, das Auszeichnungs-Label (nachfolgend Label) als Wort-Bild-Marke, siehe Anlage 1, für werbliche Zwecke durch den Teilnehmer zu verwenden.
2. Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AGB) regeln die Beziehungen der Veranstalter mit dem teilnehmenden Kosmetikinstitut (nachfolgend Teilnehmer). Entsprechend dieses Regelungsgehaltes richtet sich das Angebot der Veranstalter ausschließlich an Unternehmer bzw. Unternehmen.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages, Vertragssprache, Vertragstextspeicherung

1. Nach dem Klicken des „Jetzt Teilnehmen“-Buttons erhält der Teilnehmer eine email, mit der er dazu aufgefordert wird, seine Registrierung zu bestätigen. Sobald dies erfolgt ist, erhält der Teilnehmer erneut eine email dazu, dass die Registrierung damit abgeschlossen wurde. Mit dieser email kommt sodann auch der Vertrag zwischen den Parteien zustande.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Der vollständige Vertragstext wird von den Veranstaltern nicht gespeichert. Vor Bestätigung des „Jetzt Teilnehmen“-Buttons können die Vertragsdaten über die Druckfunktion des Browsers ausgedruckt oder elektronisch gesichert werden.

§ 3 Ablauf des Prüfverfahrens

1. Das Prüfverfahren zur Auszeichnung „TOP Kosmetikinstitut“ wird in folgenden Verfahrensschritten durchgeführt:
 - a. Ausfüllen des Online-Fragebogens und Übermittlung weiterer Informationen bzw. Unterlagen durch den Teilnehmer in digitaler Form an die Veranstalter.
 - b. Auswertung des Fragebogens,
 - c. Eigenrecherche der Veranstalter,
 - d. Auswertung aller Informationen bzw. Unterlagen,
 - e. Entscheidung über das Verleihen einer Auszeichnung durch die Veranstalter,
 - f. Information und ggf. Verleihung der Auszeichnung an den Teilnehmer.
2. Die Bewertung durch die Veranstalter im Prüfverfahren erfolgt anhand der Erklärungen des Teilnehmers zu von unabhängigen Experten vorgegebenen Kriterien im Online-Fragebogen sowie sonstigen von dem Teilnehmer eingereichten Informationen bzw. Unterlagen sowie einer Eigenrecherche der Veranstalter.

§ 4 Rechte und Pflichten des Teilnehmers

1. Entsprechend des obigen Ablaufs verpflichtet sich der Teilnehmer, den Online-Fragebogen auszufüllen. Der Online-Fragebogen ist in deutscher Sprache auszufüllen. Weiterhin verpflichtet sich der Teilnehmer zur Übermittlung aller angeforderten Informationen bzw. Unterlagen in digitaler Form an die Veranstalter.
2. Der Teilnehmer sichert zu, dass alle seine Angaben in dem Online-Fragebogen und auch alle sonstigen Informationen und Unterlagen, die der Teilnehmer den Veranstaltern zukommen lässt, vollständig und korrekt sind.
3. Der Teilnehmer sichert weiter zu, selbst oder durch seine gesetzlichen Vertreter den Veranstaltern ggf. für ein Interview zur Verfügung zu stehen, hieran mitzuwirken und auch dort alle Informationen wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben.
4. Sollten ggf. Nachfragen durch die Veranstalter gestellt werden, wird der Teilnehmer diese schriftlich beantworten. Gegebenenfalls sind auch weitere Unterlagen, die von den Veranstaltern angefordert werden, vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen und Informationen sind in strukturierter, nachvollziehbarer und digitaler Form einzureichen.
5. Dem Teilnehmer ist bewusst, dass bei einem negativen Ergebnis der Prüfung keine Auszeichnung verliehen wird und sodann auch nicht das Label von ihm verwendet werden darf.
6. Der Teilnehmer verpflichtet sich, wesentliche Änderungen, die sich im Laufe der ggf. geltenden Nutzung des Labels ergeben, unverzüglich den Veranstaltern mitzuteilen. Der Teilnehmer verpflichtet sich insbesondere den Veranstaltern unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a. der Geschäftsbetrieb des Teilnehmers aufgegeben wird,
 - b. der Geschäftsbetrieb des Teilnehmers auf Dritte übergeht,
 - c. eine Umfirmierung erfolgt,
 - d. sich der Tätigkeitsbereich ändert und der geprüfte Tätigkeitsbereich nicht mehr ausgeübt wird,
 - e. ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Teilnehmers gestellt wird,
 - f. der Teilnehmer in sonstiger Weise das Recht verliert, die mit der Auszeichnung verbundene Tätigkeit auszuüben oder
 - g. der Teilnehmer davon ausgehen muss, dass Umstände eingetreten sind, die bei Vorliegen dieser Umstände im Moment der Prüfung dazu geführt hätten, dass keine Auszeichnung verliehen worden wäre.
7. Die Einhaltung von gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit der Nutzung des Labels hat der Teilnehmer selbst zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Entsprechend obliegt ihm insbesondere auch die Prüfung, ob und in wieweit der Teilnehmer mit dem -Label werben darf.
8. Der Teilnehmer verpflichtet sich, das Label optisch und inhaltlich nur in der von den Veranstaltern zur Verfügung gestellten Form zu nutzen und weder optisch noch inhaltlich abzuändern, wobei jedoch die Größe der Label dem Layout angepasst werden kann.
9. Nach dem Ende des Vertrags ist es dem Teilnehmer untersagt, das Label zu nutzen. Vor Ablauf des Vertrags gedruckte Publikationen, auf denen das Label aufgebracht sind, darf der Teilnehmer bis zu zwei Wochen nach dem Ende des Vertrags in Verkehr bringen oder bringen lassen; danach ist die Nutzung auch auf solchen Publikationen ausgeschlossen.
10. Der Teilnehmer darf alle Unterlagen, die er von den Veranstaltern erhalten hat, wie z.B. den Fragebogen etc., nur in vollständiger Form und nach vorheriger Zustimmung der Veranstalter weitergeben, veröffentlichen oder in sonstiger Weise nutzen.
11. Sehen sich die Veranstalter aufgrund einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde gezwungen, eine erneute Prüfung durchzuführen, so ist der Teilnehmer hierbei zur Mitwirkung verpflichtet. Er hat insbesondere Auskunft zu erteilen und auf Anforderung ggf. Unterlagen/ Informationen vorzulegen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Veranstalter

1. Die Veranstalter werten den ausgefüllten Fragebogen, das Ergebnis der Eigenrecherche sowie die Informationen bzw. Unterlagen nach dem der Auszeichnung zugrundeliegenden Bewertungssystem aus.
2. Der Teilnehmer berechtigt die Veranstalter, die gesamte Prüfung oder einzelne Teilbereiche der Prüfung auf Dritte zu übertragen und insoweit auch seine Daten Dritten bekannt zu geben.
3. Die Veranstalter sind berechtigt, fehlende oder ergänzende Unterlagen oder Informationen anzufordern und auch ein Interview mit dem Teilnehmer bzw. seinem/ seinen gesetzlichen Vertretern und/oder seinen Mitarbeitern zu führen.
4. Bei positivem Ergebnis der Prüfung sind die Veranstalter berechtigt, das Ergebnis des Prüfverfahrens sowie alle Zwischenergebnisse und die Tatsache, dass dem Teilnehmer eine Auszeichnung verliehen wird/wurde, zu veröffentlichen.
5. Die Veranstalter haben dem Teilnehmer, soweit ihm nach der Prüfung eine Auszeichnung verliehen werden kann, die Auszeichnung zu verleihen. Insbesondere wenn nicht alle angeforderten Informationen durch den Teilnehmer übermittelt wurden oder die erforderliche Punktzahl für die Verleihung einer Auszeichnung durch den Teilnehmer nach Auswertung aller Angaben und Informationen nicht erreicht wurde, kann keine Auszeichnung verliehen werden. Bei negativem Ausgang des Prüfungsverfahrens haben die Veranstalter den Teilnehmer hierüber zu informieren.
6. In besonderen Fällen, insbesondere einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde durch Dritte, sind die Veranstalter berechtigt, eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Verleihung einer Auszeichnung durchzuführen und diese neu zu bewerten.

§ 6 Entgelt und Zahlung

Im Falle einer Auszeichnung des Teilnehmers ist durch den Teilnehmer zwingend eine verbindliche Nutzungsgebühr für die Verwendung des Auszeichnungs-Labels gemäß der als Anlage 2 beigefügten Preisliste zu zahlen. Die Nutzungsgebühr ist zahlbar binnen einer Frist von 28 Tagen ab Zugang der Rechnung.

§ § 7 Art und Umfang des Nutzungsrechts im Fall der Verleihung der Auszeichnung

1. Sollte dem Teilnehmer nach dem Ergebnis der Prüfung eine Auszeichnung verliehen werden, erwirbt der Teilnehmer das Recht, die Auszeichnung als solche zu kommunizieren. Er ist jedoch nicht automatisch berechtigt, das Auszeichnungs-Label zu verwenden.
2. Nach Eingang der Zahlung der Nutzungsgebühr durch den Teilnehmer werden die Veranstalter dem Teilnehmer das Label als vektorisierte PDF- und JPG-Dateien zur Verfügung stellen.
3. Die Veranstalter gewähren dem Teilnehmer das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich nach Maßgabe des Vertrags beschränkte Recht, die Label in der von den Veranstaltern zur Verfügung gestellten Form zum Zwecke der Werbung für sein Kosmetikinstitut zu nutzen. Dem Teilnehmer ist es aufgrund dieses Rechtes insbesondere gestattet:
 - a. das Label an- und innerhalb der Unternehmens-Räume, z.B. in Form von Aushängen oder Aufklebern anzubringen,
 - b. das Label in digitaler Form, z. B. auf den unternehmenseigenen Websites, Facebook-Auftritten, in E-Mail-Signaturen etc. zu benutzen,
 - c. das Label für die Kunden-Kommunikation, z. B. in Flyern, Broschüren, zu benutzen,
 - d. das Label auf Werbemitteln (z. B. Anzeigen, Beilagen) in Publikumsmedien (Print und online) zu benutzen.
4. Das Nutzungsrecht beginnt mit Zugang des Labels bei dem Teilnehmer und endet nach einem Jahr ab Zugang des Labels.
5. Um dem Teilnehmer diese Nutzung vollumfänglich zu ermöglichen, darf sich der Teilnehmer in diesem Zusammenhang auch Dritter als Verrichtungsgehilfen bedienen. Im Übrigen ist die Weitergabe des Labels an Dritte unzulässig.
6. Die Nutzung ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt. Im Internet erfasst das Nutzungsrecht insoweit zielgerichtet für den deutschsprachigen Markt bestimmte Werbung.

§ 8 Kündigungsrecht

1. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags während der vereinbarten Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.
2. Jede Partei hat das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen.
3. Die Veranstalter sind insbesondere bei wesentlichen Veränderungen bei dem Teilnehmer zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, d.h. insbesondere wenn
 - a. sich die Angaben des Teilnehmers als falsch oder unvollständig und damit fehlerhaft herausstellen,
 - b. Umstände eingetreten sind, die bei Vorliegen dieser Umstände im Moment der Prüfung dazu geführt hätten, dass keine Auszeichnung erteilt worden wäre,
 - c. der Geschäftsbetrieb des Teilnehmers aufgegeben wird,
 - d. der Geschäftsbetrieb des Teilnehmers auf Dritte übergeht,
 - e. ein Insolvenzantrag über das Vermögen des Teilnehmers gestellt wurde,
 - f. der Teilnehmer in sonstiger Weise das Recht verliert, die mit der Auszeichnung verbundene Tätigkeit auszuüben,
 - g. der Tätigkeitsbereich geändert und der geprüfte Tätigkeitsbereich nicht mehr ausgeübt wird,
 - h. Tatsachen bekannt werden, die zum Zeitpunkt der Prüfung nicht erkennbar waren, die aber zu einer Versagung der Auszeichnung geführt hätten,
 - i. die Auszeichnung, das Label oder andere Unterlagen der Veranstalter von dem Teilnehmer verändert wurden,
 - j. der Teilnehmer die Auszeichnung oder das Label unberechtigt an Dritte weitergibt,
 - k. irreführende, anstößige, unangemessene oder anderweitig unzulässige Werbung oder Werbung im Zusammenhang mit politischen Parteien oder Gesinnungen mit der Auszeichnung betrieben wurde,
 - l. sich der Teilnehmer öffentlich unangemessen, anstößig oder in sonstiger Weise beleidigend und ehrverletzend über die Veranstalter geäußert hat,
 - m. der Teilnehmer gegen die vereinbarte Vertraulichkeitsverpflichtung verstoßen hat,
 - n. das Vertrauen der Veranstalter in die Zuverlässigkeit des Teilnehmers, insbesondere aufgrund eines Verstoßes des Teilnehmers gegen den Vertrag, erschüttert ist,
 - o. sich die Veranstalter aufgrund von einer sachlich begründeten und nachvollziehbaren Beschwerde gezwungen sahen, eine erneute Prüfung durchzuführen und der Teilnehmer hierbei gegen seine Mitwirkungspflichten verstößt oder
 - p. sonstige Umstände durch den Teilnehmer verwirklicht oder bekannt werden, die die weitere Nutzung der Auszeichnung durch den Teilnehmer für die Veranstalter unzumutbar erscheinen lassen,

- q. das Label eine Aussage enthält, mit der die im Label genannte Marke bzw. ihr Verlag gegen eine Unterlassungsverpflichtung verstößt oder wenn die im Label genannte Marke bzw. ihr Verlag von einem Dritten wegen einer solchen Aussage auf Unterlassung in Anspruch genommen wird; in diesem Fall werden die Veranstalter dem Teilnehmer das anteilige Nutzungsentgelt für die Restlaufzeit erstatten. Weitere Ansprüche durch den Teilnehmer bestehen nicht.
4. Die Veranstalter sind berechtigt, die Tatsache der außerordentlichen Kündigung zu veröffentlichen.

§ 9 Rechtsfolge von Kündigungen

Mit Beendigung des Vertrages durch außerordentliche Kündigung – unabhängig von welcher Seite die Kündigung ausgesprochen wurde - hat der Teilnehmer auch das ihm durch die Veranstalter überlassene Label unverzüglich zurückzugeben und die zur Verfügung gestellten Dateiformate der Wort- Bildmarke zu löschen bzw. zurückzugeben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Kündigung entfällt sodann auch die Berechtigung zur jedweder Nutzung des Labels und zwar in jedweder Form. Dies schließt auch erstellte Sicherheitskopien ein. Die Löschung der Dateien ist von dem Teilnehmer schriftlich zu bestätigen.

§ 10 Haftung

1. Die Veranstalter haften unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Für einfache Fahrlässigkeit haften die Veranstalter – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern Kardinalpflichten verletzt werden. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden bzw. deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung für mittelbare und unvorhersehbare Schäden, Produktions - und Nutzungsausfall, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, ist im Falle einfacher Fahrlässigkeit – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit - ausgeschlossen.
4. Eine weitergehende Haftung als nach diesen Bestimmungen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung (z. B. gemäß Produkthaftungsgesetz) oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.
5. Soweit die Haftung nach obigen Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter, Organe und Erfüllungsgehilfen der Veranstalter.
6. Die Parteien sichern zu, im Zusammenhang mit der Verhandlung dem Abschluss oder der Ausführung des Vertrags keinerlei Handlungen zu begehen, zu autorisieren oder zu begünstigen, die in Widerspruch zu geltenden Anti-Korruptionsregeln stehen. Insbesondere gilt dies im Hinblick auf unzulässige Zahlungen an staatliche Bedienstete, Vertreter öffentlicher Stellen oder deren Angehörige und enge Freunde. Beide Parteien sichern zu, dass sie keinem Angestellten oder Vertreter der jeweils anderen Partei irgendeine Art von Geschenk oder sonstigen Vorteil – unabhängig davon ob es sich um Geld oder eine andere Leistung handelt –, zu dessen Empfang dieser nicht nach dem Vertrag berechtigt ist, zukommen lassen oder anbieten. Die Parteien werden einander unverzüglich informieren, falls ihnen ein mit diesem Vertrag im Zusammenhang stehender Fall von Korruption bekannt wird oder ein entsprechender begründeter Verdacht vorliegt. Im Falle der Gewährung von unzulässigen Geschenken oder der unzulässigen Gewährung von Vorteilen entgegen obiger Anti-Korruptionsklausel durch eine Vertragspartei oder wenn der begründete Verdacht hierzu besteht, hat die jeweils andere Partei das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 11 Verbot der Übertragung

Der Teilnehmer kann die Rechte und Pflichten aus dem mit den Veranstaltern geschlossenen Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Verträge, deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform.
2. Soweit zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Informationen und Dokumente, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, vertraulich und dürfen nicht Dritten in irgendeiner Form zugänglich gemacht werden.
3. Für diese Geschäftsbedingungen sowie die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Veranstaltern und dem Teilnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Gerichtsstand für alle sich aus den Geschäftsbeziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz Hamburg.
5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An ihre Stelle oder zur Schließung vertraglicher Lücken sollen Regelungen treten, die den wirtschaftlichen Interessen der Parteien am nächsten kommen.

Anlage 1: Auszeichnungs-Label

Titel	BRIGITTE Top Kosmetikinstitut
Medienmarke G+J	BRIGITTE
Kurzbeschreibung	<p>BRIGITTE zeichnet zusammen mit der Deutschen Gesellschaft für Qualitätsanalysen mbH (DGQA) besonders gute Kosmetik-Salons und -institute in ganz Deutschland aus.</p> <p>In einem mehrstufigen Prüfungsverfahren wird zunächst jedes Institut umfassend analysiert. Dabei werden die Institute insbesondere im Hinblick auf Qualifikationen der Inhaber und Mitarbeiter, Organisation, Hygiene, Behandlungsangebot, Produktpalette sowie professioneller Außenauftritt sowie ihr Fachwissen geprüft. Die DGQA wertet die Ergebnisse jedes einzelnen Instituts aus, überprüft die eingereichten Dokumente sowie Belege und führt zusätzliche Recherchen durch. Erfolgreich geprüfte Institute erwerben Sie das Recht, die Auszeichnung zu kommunizieren. Im Falle einer Auszeichnung des Teilnehmers ist durch den Teilnehmer zwingend eine verbindliche Nutzungsgebühr für die Verwendung des Auszeichnungs-Labels zu zahlen.</p>
Verwendungsform	

Anlage 2: Nutzungsdaten & Preise

Dauer des Nutzungsrechts	1 Jahr ab Zustellung des Auszeichnungs-Labels
Entgelt für die Prüfung	kostenlos
Nutzungsentgelt für die Labelverwendung	€ 600 zzgl. MwSt. pro Jahr